

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 7-8

Vorwort: Schutz und Hilfe für die ganze Gemeinschaft!
Autor: Kennel, Karl

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zivilschutz ist ein wichtiges Glied unserer Gesamtverteidigung. Die relativ grossen Aufwendungen für die militärische Abwehrbereitschaft, über 85 % des Budgets der Gesamtverteidigung, würden ohne die Ergänzung durch einen seiner Aufgabe in allen Situationen gewachsenen Zivilschutz sinn- und zwecklos. In einem kommenden möglichen weltweiten Konflikt kann die Gefährdung der Zivilbevölkerung unverhältnismässig grösser werden als für die Armee an der militärischen Abwehrfront, die je nach Lage nicht einmal zum aktiven Ein-

wesen in allen strategischen Fällen funktioniert.

3. Die Mittel des Zivilschutzes stehen den Kantonen und Gemeinden jederzeit zur Verfügung.
4. Zuständig für die Koordination des Sanitätsdienstes in den Kantonen sind
 - die zivile Katastrophenorganisation oder
 - die Führungsorganisation der Gesamtverteidigung.
5. Der Bund (Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung) übernimmt die Koordination des Sani-

Schutz und Hilfe für die ganze Gemeinschaft!



satz kommen könnte. Auch dann, wenn die Schweiz ausserhalb des Kampfgeschehens bleiben sollte, ist durch den Einsatz von Kernwaffen kleineren oder grösseren Kalibers in unsrern Nachbarländern die Bevölkerung durch die radioaktive Verstrahlung auf das äusserste gefährdet. In kommenden Kriegs- und Katastrophensituationen steht die Organisation des Zivilschutzes mit ihren umfassenden Schutzmassnahmen für alle Einwohner des Landes nicht allein im Raum. Der Zivilschutz kann die ihm zugedachte Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sein Einsatz mit allen dafür in Frage kommenden Behörden, Instanzen und Organisationen aufs engste koordiniert wird. Das gilt bereits im Frieden, wenn es um die Meisterung von Krisen- und Katastrophenlagen geht, mit dem Anfall von Verletzten und auch erkrankten Personen gerechnet werden muss. Die umfassende Bedrohung, die über den Kommunalbereich hinaus ganze Regionen oder gar Landesteile treffen kann, lässt die Zusammenlegung der sanitätsdienstlichen Ressourcen der zivilen Behörden und der Armee zu einem einzigen Potential, wie das im «Koordinierten Sanitätsdienst» geplant und vorbereitet wird, zu einer unerbittlichen Forderung unserer Zeit werden, wollen wir den grossen Anforderungen, die Kriegs- und Katastrophensituationen künftig an uns stellen könnten, gewachsen sein.

Die sieben Grundsätze des Koordinierten Sanitätsdienstes lassen erkennen, dass es sich dabei um ein Umdenken und um eine weitsichtig geplante Neuordnung handelt.

1. Zivile oder militärische Dienstleistungen dürfen die Leistungsfähigkeit der sanitätsdienstlichen Infrastruktur nicht schwächen.
2. Die Kantone sind unter Bezug der Gemeinden dafür verantwortlich, dass das öffentliche Gesundheits-

tätsdienstes, wenn ein Kanton durch die Grösse einer Katastrophe überfordert ist.

6. Der Armeesanitätsdienst kann zur Unterstützung der zivilen Behörden auch dann eingesetzt werden, wenn keine Truppen aktiven Dienst leisten.
7. Bei aktivem Dienst erfüllt der Armeesanitätsdienst eine doppelte Aufgabe:
 - Abdeckung der Bedürfnisse der Armee,
 - Verstärkung der sanitätsdienstlichen Infrastruktur der zivilen Behörden.

Die hier in Kurzform erwähnten Grundsätze lassen die zentrale Rolle erkennen, die künftig den zivilen Behörden, vor allem auf kantonaler Ebene, zukommt. Das öffentliche Gesundheitswesen, die Sanitätsdienste der Armee und des Zivilschutzes haben einen hohen Stand erreicht. Durch ihren Zusammenschluss zum Koordinierten Sanitätsdienst wird eine optimale Nutzung aller Möglichkeiten gewährleistet. In diesem Zusammenhang sei auch an die wertvolle Mitarbeit aller Glieder des Schweizerischen Roten Kreuzes, des Schweizerischen Samariterbundes, der Privatspitäler und anderer privater Organisationen erinnert. Es geht schliesslich darum, auf dem Gebiet der sanitätsdienstlichen Betreuung alle möglichen Lücken zu schliessen, Schutz und Hilfe der ganzen Gemeinschaft unseres Volkes zu gewähren.

K. Kennel

Dr. Karl Kennel, Regierungsrat
Sanitäts- und Fürsagedirektor des
Kantons Luzern und Präsident der
Schweizerischen Sanitätsdirektoren-
konferenz